

Information für den Ausschuss

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.*

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexi-Rentengesetz) - BT-Drucksache 18/9787

Kurzfassung:

Die Versicherungswirtschaft begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf flexible Übergänge in den Ruhestand verbessert werden sollen. Die Chancen, die gerade in einer Anhebung des effektiven Rentenalters für Wachstum, Beschäftigung und Stabilisierung des Rentensystems liegen, sind beträchtlich.

Die Einzelmaßnahmen werden wie folgt bewertet:

- Die Versicherungswirtschaft ist der Überzeugung, dass die Anreize zur Verlängerung der Lebensarbeitszeit „jenseits der Regelaltersgrenze“ gestärkt werden müssen. Die vorgesehenen Maßnahmen, die das **Versicherungsprinzip stärken**, werden ausdrücklich unterstützt.
- Die verbesserte **Information** über die Wirkung vorgezogener bzw. aufgeschobener Rentenansprüche ist sehr sinnvoll. Sie ist die Voraussetzung für eine rationale Planung des Ruhestands.
- Die Reform der **Teilrente** mit vereinfachten Hinzuerdenstregeln ist sinnvoll.
- Kritikwürdig ist hingegen, dass gesetzlich Rentenversicherten künftig das Ansparen für den **Rückkauf von Abschlägen** ab dem 50. Lebensjahr ermöglicht werden soll. Dadurch würde eine Art „Ergänzungsvorsorge für ältere Beschäftigte“ eröffnet, die das Potenzial hätte, betriebliche und private Altersversorgung zu verdrängen. Dabei ist sie nicht nachhaltig finanziert.
- Ferner sollte die Flexibilisierung des Übergangs in den Ruhestand **nicht als alleinige Aufgabe der gesetzlichen Rentenversicherung** angesehen werden. Sinnvolle kapitalgedeckte Instrumente, wie Arbeitszeitkonten und die flexible Nutzung von

betrieblicher und privater Altersversorgung sollten künftig stärker genutzt werden.

I. Gesamtbewertung

Die Versicherungswirtschaft begrüßt, dass nach intensiven Beratungen eine Lösung zur Verbesserung flexibler Übergänge in den Ruhestand gefunden werden konnte. Ausgangspunkt nach der Einführung der Rente mit 63 war, zugleich auch wieder mehr Anreize für ein Arbeiten bis zur Regelaltersgrenze und sogar darüber hinaus zu setzen. Eine vor kurzem veröffentlichte Studie der Prognos AG im Auftrag des GDV zeigt, dass gesamtwirtschaftlich bereits viel gewonnen wäre, wenn mehr Menschen tatsächlich bis zum 67. Lebensjahr arbeiten würden. Die positiven Effekte für die langfristige Entwicklung wurden wie folgt quantifiziert:

- Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) könnte im Jahr 2040 um knapp 1 Prozentpunkt gesenkt werden. Zugleich würde auch der Bundeshaushalt entlastet.
- Das Rentenniveau würde um etwa 0,5 Prozentpunkte höher liegen.
- Die individuelle Versorgung der Rentnerinnen und Rentner wird spürbar verbessert.
- Die Zahl der Erwerbstätigen läge um gut 700.000 Personen über dem Stand, der auf der Basis der Status-quo-Entwicklung zu erwarten wäre.

Die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 bis zum Jahr 2030 war und bleibt daher unumgänglich – nicht nur mit Blick auf die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung. Wachstum und Beschäftigung in Deutschland können vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung nur dann stabilisiert werden, wenn Know-how und Erfahrung möglichst lange genutzt werden. Das gilt umso mehr

*E-Mail vom 17.10.2016

für die zahlenmäßig stark besetzten Altersklassen der Baby-Boomer. Was hier an Potenzialen durch einen früheren Ausstieg aus dem Erwerbsleben verloren ginge, wäre nicht wieder aufzuholen.

Die Rente mit 63, die sich aber gerade auch an die Generation der Baby-Boomer richtet, wird demgegenüber genau das Gegenteil bewirken. Sie bringt zudem zweifelhafte Verteilungswirkungen mit sich, weil sie besonders die Bezieher höherer Renten begünstigt. Die Inanspruchnahme wurde deutlich unterschätzt. Der Zuwachs bei den Altersrentenzugängen 2015 zeigt dies deutlich: Mit rund 888.500 Altersrenten lag der Zugang um 64.900 über dem des Jahres 2014, dies entspricht einem Anstieg um 7,9 Prozent. Die Zahl aller Altersrentenzugänge im Alter 63 lag im Zugang sogar 2015 um rund 124.000 Fälle über dem Vorjahreswert.

Die Versicherungswirtschaft ist sich – gerade vor dem Hintergrund ihrer Rolle als Arbeitgeber – bewusst, dass angesichts der Alterung der Belegschaften in den Unternehmen ein Spannungsverhältnis besteht zwischen der Erleichterung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand einerseits und der Verhinderung neuer „Frühverrentungsmodelle“ andererseits, welche die Zahl der Erwerbspersonen senkt. Daher beurteilt die Versicherungswirtschaft die Maßnahmen, die in dem nun vorgelegten Referentenentwurf enthalten sind, vor allem danach, ob sie geeignet sind,

- den positiven Trend zur Verlängerung der effektiven Lebensarbeitszeit zu unterstützen,
- den Versicherten eine Perspektive zu geben, ihre Erwerbsfähigkeit möglichst lange zu erhalten,
- die nachhaltige Entwicklung unserer Alterssicherung zu einem echten Drei-Säulen-Modell zu unterstützen.

II. Bewertung der einzelnen Vorschläge

1. Flexibilisierung der Teilrenten und des Hinzudienstrechts

Die Reform der Teilrente mit vereinfachten Hinzudienstregeln ist sinnvoll. Die heutigen Regeln sind komplex und werden nur von einer geringen Zahl von Versicherten genutzt. Sie entsprechen offenkundig nicht den Anforderungen eines modernen Rentenrechts. Die Teilrente kann künftig ein sinnvoller Baustein bei der Schaffung flexibler Übergänge in den Ruhestand sein. Allerdings sollte die Nutzung von Teilrenten nicht dazu führen, dass Ansprüche auf Grundsicherung entstehen. Die Neuregelung der Teilrenten wird die Wahlmöglichkeiten für die Versicherten erhöhen.

2. Befristete Abschaffung der Arbeitgeberbeiträge zur Arbeitsförderung bei Beschäftigung nach der Regelaltersgrenze

Die Versicherungswirtschaft ist der Überzeugung, dass die Anreize zur Verlängerung der Lebensarbeitszeit „jenseits der Regelaltersgrenze“ gestärkt werden müssen. Die vorgesehenen Maßnahmen unterstützen sie ausdrücklich. Nach geltendem Recht sind Arbeitnehmer ab Erreichen der Regelaltersgrenze in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. Die bis-

lang geltende eigenständige Beitragspflicht der Arbeitgeber soll nun entfallen, allerdings nur für fünf Jahre. Sinnvoller wäre ein unbefristeter Entfall der Beitragspflicht, zumal den Beiträgen kein Leistungsanspruch gegenübersteht. Dies würde dem Versicherungsprinzip besser gerecht werden.

3. Aktivierung von Beiträgen zur gesetzlichen Rente

Zur Stärkung des Bezugs von Leistung und Gegenleistung wird auch die Regelung beitragen, dass Beschäftigte, die eine Vollrente beziehen und die Regelaltersgrenze bereits erreicht haben, durch Erklärung gegenüber ihrem Arbeitgeber für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses auf die Versicherungsfreiheit verzichten können. Dies ist positiv zu bewerten. Künftig haben es die Versicherten selbst in der Hand, den bislang wirkungslos gebliebenen Arbeitgeberanteil zu „aktivieren“.

4. Bessere Informationen

Die verbesserte Information über die Wirkung vorgezogener bzw. aufgeschobener Rentenansprüche ist zu begrüßen. Sie ist die Voraussetzung für eine rationale Planung des Ruhestands. Über die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen hinaus sollte die auch von der Koalitionsarbeitsgruppe „Flexi-Rente“ erhobene Forderung angegangen werden, wonach eine online-basierte Renteninformation geschaffen werden soll, die einen Überblick über den Stand der Vorsorge aus allen drei Säulen der Alterssicherung geben soll. Der Verband unterstützt dies seit längerem und begrüßt insofern, dass im Rahmen des derzeitigen Rentendialogs auch Fachgespräche zu diesem wichtigen Projekt aufgenommen wurden.

5. Zahlung von Beiträgen zum Ausgleich von Rentenabschlägen

Kritikwürdig ist hingegen, dass gesetzlich Rentenversicherten künftig der Rückkauf von Abschlägen in Ansparren ab dem 50. Lebensjahr ermöglicht werden soll, und zwar *unabhängig* davon, ob die Versicherten tatsächlich von Rentenabschlägen betroffen sein werden oder nicht. Dadurch würde eine Art „Ergänzungsvorsorge für ältere Beschäftigte“ eröffnet, die das Potenzial hätte, betriebliche und private Altersversorgung zu verdrängen. Diese soll aber gerade gestärkt und ausgebaut werden.

Dabei kann über die umlagefinanzierte GRV aus demografischen Gründen keine nachhaltige freiwillige Zusatzabsicherung organisiert werden. Diese wäre davon abhängig, dass auch künftige Generationen freiwillig einzahlen. Das ist wegen der absehbaren Beitragserhöhungen nach 2020 durch die dann stetig abnehmende Beitragss Zahlerbasis unwahrscheinlich. Dazu kommt, dass die heutigen Beitragssätze nicht die künftig stark steigende Lebenserwartung reflektieren. Die Quasi-Zusatzleistungen aus dem Rückkauf von Abschlägen werden dadurch in den nächsten Jahren den geburtenstarken Jahrgängen – gemessen an den Gegenleistungen – deutlich zu preiswert angeboten. Faktisch werden die künftigen geburten schwachen Generationen von Beitragsszahlern sowie die übrigen Rentner mehrbelastet. Denn die Zusatzansprüche der geburtenstarken Jahrgänge verwässern für die übrigen Versicherten auf längere Sicht den

Wert der insgesamt erworbenen Entgeltpunkte im System der GRV. Insgesamt würden auch die Rentenniveau- und Beitragssatzziele der Bundesregierung für 2030 gefährdet, wenn in den nächsten Jahren freiwillige Ansparvorgänge in der Umlagefinanzierung in großem Stil betrieben würden.

Es ist insbesondere zu prüfen, ob die Beiträge zum Rückkauf von Abschlägen in der GRV vor dem Hintergrund der gestiegenen und auch künftig weiter steigenden Lebenserwartung, bei grundsätzlich freiwilliger individuellen Entscheidung, angemessen kalkuliert sind. Es droht eine Benachteiligung der Versichertengemeinschaft, wenn Leistung und Genleistung aus dem Ansparen im Umlagesystem zum Rückkauf von Abschlägen im Unterschied zu kapitalgedeckten Systemen versicherungsmathematisch nicht hinreichend austariert sind. Bei letzteren wird nicht nur von vorne herein die künftig steigende Lebenserwartung mit eingerechnet, sondern

auch die empirisch nachgewiesene höhere Lebenserwartung von Kunden, die gezielt Rentenverträge für die Altersvorsorge abschließen, berücksichtigt (durch sog. Selektionsfaktoren).

Hinzu kommt: Wer auf ergänzende kapitalgedeckte Vorsorge ganz verzichtet, um eine Zusatzvorsorge über den Rückkauf von Abschlägen im Umlagesystem zu betreiben, verschlechtert die finanzielle Situation künftiger Generationen.

6. Weitere Maßnahmen

Sinnvolle kapitalgedeckte Instrumente, wie Arbeitszeitkonten und die flexible Nutzung von betrieblicher und privater Altersvorsorge wurden von der Arbeitsgruppe nicht in die Reform aufgenommen. Mit Blick auf das Drei-Säulen-Modell der Alterssicherung wird es künftig darauf ankommen, auch diese Instrumente besser aufeinander abzustimmen. Dazu muss entsprechender Freiraum auch in der ergänzenden Vorsorge gegeben werden.